

Bochmann | Kumpan | Röthel | Schmidt (Hrsg.)

Gewinn und Gemeinwohl in Familienunternehmen

10. Jahrestagung des Notarrechtlichen Zentrums
Familienunternehmen der Bucerius Law School 2022



Nomos

Band 63

Schriften zum Notarrecht

Herausgegeben von der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. (NotRV)

Herausgeber-Beirat

Notar Dr. Andreas Albrecht,
Präsident der Landesnotarkammer Bayern

Prof. Dr. Walter Bayer,
Institut für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit,
Forschungsstelle für Notarrecht der
Ludwig-Maximilians-Universität München

Notar Prof. Dr. Peter Limmer,
Institut für Notarrecht an der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Prof. Dr. Joachim Münch,
Institut für Notarrecht der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Mathias Schmoeckel,
Rheinisches Institut für Notarrecht der
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Christian Bochmann | Christoph Kumpan
Anne Röthel | Karsten Schmidt (Hrsg.)

Gewinn und Gemeinwohl in Familienunternehmen

10. Jahrestagung des Notarrechtlichen Zentrums
Familienunternehmen der Bucerius Law School 2022



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1087-5 (Print)

ISBN 978-3-7489-4112-5 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Zum Geleit

Dieser der zehnten Jahrestagung des Notarrechtlichen Zentrums der Bucerius Law School gewidmete Band hat ein Geleitwort verdient, das mit einem Rückblick beginnen soll. Im Oktober 2011 fand auf dem Campus der Bucerius Law School ein dem „Recht der Familienunternehmen“ gewidmetes Jubiläums-Symposium statt – natürlich kein Jubiläum des von uns heute gefeierten Notarrechtlichen Zentrums, denn dieses gab es noch nicht. Anlass zur Jubelfeier gab vielmehr das 200-jährige Bestehen des Hamburgischen Notariats. Dieses basiert auf einem Reformgesetz von 1811, als Napoleon gerade Halbzeit in der Hansestadt feierte. Ich habe damals etwas gestaunt, hat doch die von 1806 bis 1814 verlaufene „Franzosenzeit“ sonst nur wenig an dankbaren Erinnerungen bei den Hanseaten hinterlassen. Als Beispiel kannte ich nur das schmackhafte Franzbrötchen. Nun kam das Hamburgische Notariat hinzu – aber zurück zur Tagung: Getragen wurde sie, wie dem Programmzettel zu entnehmen war, von drei Säulen: der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung in Würzburg, der Hamburgischen Notarkammer und der Bucerius Law School. Das Programm des Symposiums stimmte jedoch auf eine Art von Adventsstimmung ein, und die hatte mit unserem Geburtstagskind zu tun: dem „Notarrechtlichen Zentrum Familienunternehmen“. Für die Hochschule stellte deren Geschäftsführer, damals Dr. *Hariolf Wenzler*, und für die Notarkammer stellte Herr Dr. *Axel Pfeifer* ein bis dahin verborgenes Projekt vor: die „Initiative Notarrechtliches Zentrum Familienunternehmen“. Der Ton lag, wohl gemerkt, auf dem Schlagwort „Initiative“! Dieses stand für ein Vorhaben und Versprechen. Professor Dr. *Hans-Joachim Priester*, vormals Notar und Vizepräsident der Hamburgischen Notarkammer und nach seiner Pensionierung deren Fortbildungsbeauftragter, gab diesem Versprechen, Schlag zehn, ein Gesicht, und bis 18 Uhr ließ das offiziell noch gar nicht entstandene Zentrum seine Muskeln spielen: Vier repräsentative Vorträge mit Diskussionen eines sachkundigen Zuhörerkreises ließen uns in das Auge eines erst noch aufziehenden Taifuns blicken – mitten hinein in das „Notarrechtliche Zentrum Familienunternehmen“! Es lohnt sich, die Themen und Referenten dankbar in die Erinnerung zu bringen:

- Professor Dr. *Carsten Schäfer* von der Universität Mannheim, durch die Personengesellschaftsreform jüngst vollends zur Prominenz im Gesell-

- schaftsrecht aufgewachsen, sprach über Vorsorgevollmachten bei Personengesellschaften.
- Über Stimmrechtspools bei der Familien-AG sprach Professor Dr. *Gerd Krieger*, namhafter Schüler von *Marcus Lutter*, Partner der Großkanzlei Hengeler Mueller und als Autor von unternehmensrechtlichen Handbüchern schon damals ein wahrhaft großer Name.
 - Professor Dr. *Wolfgang Reimann*, Mister Testamentsvollstreckung des deutschen Rechts, entfaltete Fragen der Testamentsvollstreckung als Instrument der Unternehmensnachfolge.

Dieser Probelauf des bis dahin im Stillen vorbereiteten Zentrums-Projekts war, wie ich denke, ein Erlebnis für alle Teilnehmer. Ich selbst hatte ein Referat über Vinkulierungsklauseln übernommen (publiziert in GmbHR 2011, 1289 ff.) und war als Präsident der Bucerius Law School ohnedies Feuer und Flamme für das Zentrum. Die Initiativtagung vom Oktober 2021 wird, wohlgemerkt, bei der Nummerierung unserer Jahrestagungen nicht mitgezählt. Sie hielt, wie es Wagner-Verehrer vielleicht ausdrücken mögen, in dem beginnenden Ring die Stelle des „Rheingolds“ besetzt, war also „Vorabend“ und nicht schon Vollzug des Projekts. Nicht bloß uns Insidern, sondern allen Tagungsteilnehmern wird aber klar gewesen sein, dass das Notarrechtliche Zentrum Familienunternehmen sich schon am Tag seiner Ankündigung als wahrhaftiges Kraftzentrum darbot.

Heute, bei Anlass der zehnten Jahrestagung, bedarf keiner Erklärung, dass dieses Projekt sorgsam vorbereitet und bedacht, also nicht aus dem Hut gezaubert worden war. Den sich unter den Händen der Hamburgischen Notarkammer, der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung und der Hochschule damals herausbildenden Gestaltungswillen zu gemeinsamem Handeln habe ich seither als glücklich empfunden. Auch die Integration in das Ganze der Hochschule scheint mir ebenso geglückt wie die Besetzung der in dem Zentrum agierenden Gremien und Geschäftsführungsstellen. Das Direktorium ist, wie man wohl feststellen darf, durch die akademische Seite geprägt, das Kuratorium durch die notarielle Seite und damit auch durch die Präsidien der Notarrechtlichen Vereinigung und der Hamburgischen Notarkammer. Für das Direktorium möchte ich die Beteiligung von Frau Professorin Dr. *Anne Röthel* besonders hervorheben, die auch als Mitherausgeberin unserer Tagungsbände nach außen hin sichtbar ist. Als Zivilrechtswissenschaftlerin – auch des Familien- und Erbrechts! – steht Frau Prof. Dr. *Röthel* für die zivilistische Erdung unserer unternehmensrechtlichen Experimente und vermag ein von mir vermutetes Befremden über die

Dominanz unternehmensrechtlicher Themen kollegial und charmant zu verbergen. Ein für alle relevanten Funktionsträger stehender wissenschaftlicher Beirat hält bis hinauf in den Bundesgerichtshof das Zentrum in Kontakt mit den in der Praxis und Lebenswelt von Familienunternehmen auftretenden Realitäten und Rechtsfragen.

Im Rückblick sollen in diesem Geleitwort zwei wichtige Entscheidungsträger aus der Notarkammer und aus der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung in Würzburg nicht ungenannt bleiben, die uns in der Gründungsphase besonders kraftvoll unterstützt haben. In Hamburg war dies Professor Dr. *Priester*, vormals ein Notar am Hamburger Ballindamm und unserer Hochschule schon seit 25 Jahren durch einen Sitz in der Gründungskommission verbunden. Für die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung konnte Professor Dr. *Rainer Kanzleiter*, Notar in Neu-Ulm, als unser Freund gewonnen werden, der uns mit klugem Optimismus viele Ratschläge und Wegweiser aufgezeigt hat. Beide sind als erfahrene und verlässliche Stimmen der akademischen wie der praktischen Rechtswelt unüberhörbar. Über Jahre hinweg haben beide an unseren Sitzungen teilgenommen. Gegenwärtig kuriert *Hans-Joachim Priester* die Folgen eines Unfalls aus, und auch *Rainer Kanzleiter*, als Ulmer Notar gleichfalls längst in Pension, war bei der zehnten Jahrestagung am Erscheinen verhindert. Es versteht sich, dass die bei der Jubiläumstagung Anwesenden das Tagungsergebnis im Einklang mit diesen Initiatoren begangen haben.

Doch soll sich dieses Geleitwort nicht in einem dankbaren Rückblick erschöpfen. Der vorliegende Band dokumentiert ein Tagungsprogramm, das aufs Neue zeigen soll, was unser Notarrechtliches Zentrum tut, was es kann und wie es sich seinen Teilnehmern darstellt. Ein Projekt wie das unsere ist ein Prozess, der an seinen immer neuen Aufgaben gemessen werden muss. Wer den Blick über die Seiten des Tagungsbandes hebt, wird das „Kirchenjahr“ unseres Zentrums über dessen Jahresereignisse abschätzen. Da sind vor allem – gewiss nicht ausschließlich! –

- die Jahrestagungen im Oktober,
- die thematisch begrenzten Werkstattgespräche und
- inspirierende Unternehmergespräche.

Um einzuschätzen, was hier geleistet wird, kann sich ein vergleichender Blick auf andere Institutionen lohnen. Wir täten der Notarrechtlichen Vereinigung nämlich Unrecht, wenn wir uns als konkurrenzlose Erfinder des hier gerühmten Konzepts ausgeben wollten. Es gibt durchaus Wettbewerb, und wenn ich den Wettbewerb mit *von Hayek* als Entdeckungsverfahren

bezeichnen darf, lade ich Besucher und Leser noch auf eine kurze Entdeckungskreuzfahrt ein.

Wie unterschiedlich der Aufbau unseres Notarrechtlichen Zentrums hätte verlaufen können, zeigen schon heute die mit vergleichbaren Einrichtungen versehenen Hochschulstandorte. Die WHU Otto Beisheim School of Management in Düsseldorf und Vallendar bei Koblenz, der Bucerus Law School traditionell durch ein interdisziplinäres Masterprogramm verbunden, unterhält einen großzügig ausgestatteten „Lehrstuhl für Familienunternehmen“ und einen durch Forschung und Lehre überaus sichtbaren „WHU Campus for Family Business“ mit zwei Honorarprofessoren und einer Juniorprofessur. Das dort angesiedelte „Institut für Familienunternehmen und Mittelstand“ versteht sich als Vordenkerinstitution mit betriebswirtschaftlicher und unternehmenspolitischer Expertise. Spiritus Rector ist Prof. Dr. *Peter May*, ein aus einem Familienunternehmen erwachsener Volljurist mit wirtschaftswissenschaftlicher Promotion und gefragter Unternehmensberater, der der WHU als Honorarprofessor verbunden ist. In den frühen Jahren unseres Masterprogramms „Law and Business“ konnte ich einmal als Referent an einer vom „Institut für Familienunternehmen und Mittelstand“ ausgerichteten Tagung teilnehmen und den unternehmerischen Wirbelwind auf dem dortigen Campus spüren. Notare waren gewiss nicht zugegen, unternehmensrechtlich agierende Anwälte aber durchaus, unter ihnen – und sogar als Referent! – ein namhafter und für seine Streitbarkeit bei Unternehmerfamilien bekannter süddeutscher Anwalt mit einer langen Publikationsliste. Fremd habe ich mich auf dem WHU-Campus weiß Gott nicht gefühlt, aber ein Modell für unsere Kooperation mit der Kammer und der Vereinigung war da nur begrenzt zu erkennen, eher wohl bei juristischen Fakultäten, die sich auf das Notarrecht einlassen. Die Ludwig-Maximilian-Universität München glänzt schon seit 2003 mit einer „Forschungsstelle für Notarrecht“, die Humboldt-Universität in Berlin mit einem „Forschungsinstitut für Notarrecht“, dessen inhaltlicher Fokus die ganze Breite notarieller Tätigkeit bis hin zur WEG-Reform und zu Vorsorgevollmachten zu umfassen scheint. Gut sichtbar ist auch die „Forschungsstelle für notarielle Rechtsgestaltung“ bei der Universität Heidelberg. Die Universität Bielefeld beherbergt ein „Institut für Anwalts- und Notarrecht“, das anscheinend den Studienbetrieb durch Moot Court-Veranstaltungen belebt, durch Prozessspiele also. Doch wirft dies die Frage auf, wie viel da für das genuin Notarielle übrigbleibt. Regelrechte Notarrechtsinstitute sind bei den Rechtsfakultäten in Bonn und Göttingen zu Hause. Gemeinsam scheint ihnen allen die enge Verbindung mit der Deutschen Notarrechtli-

chen Vereinigung in Würzburg, deren Verdienste auch um unser Zentrum schon zur Sprache gekommen sind. Das Institut für Notarrecht in der Würzburger Gerberstraße – nicht wenige Leser mögen seine Bibliothek kennen – ist gar nur eine unselbständige Abteilung der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung. Vielleicht ist es hierdurch der Sonne zu nah, um zu einem stolzen Universitätsinstitut aufzuwachsen. An ein solches – eben ein Institut der Bucerius Law School – wurde zunächst auch auf unserem Campus gedacht, und fest stand sehr bald, dass die neue Einrichtung dem Recht der Familienunternehmen gewidmet sein sollte, nicht dem Notarberuf in seiner Gänze. Aber Diskussionen über die Vorratsteilung nach § 8 WEG oder über die Frage, ob ein Erbschein den Berufsgrund angeben soll – ein jüngst vom BGH in einer Blankeneser Nachlasssache entschiedener Fall (BGH, FamRZ 2022, 62) –, hätten dem Fluidum unserer Handelsmetropole und unseres Hochschulcampus nach unserer Einschätzung nicht entsprochen, mochten die damit aufgerufenen Rechtsfragen noch so knifflig und lehrreich sein. Ohne Unternehmensbezug hätte uns etwas gefehlt. Dass es nun gerade um Familienunternehmen gehen sollte, mochte dem Zeitgeist, vielleicht aber auch dem Bestreben geschuldet sein, das neue Gebilde gegen das im Haus längst gediehene Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht abzugrenzen. Auch die Bezeichnung als „Zentrum“ und nicht als „Institut“ mag hier einen Grund gehabt haben. Ich selbst halte unsere Namensauswahl aber für gutes Marketing. „Zentrum“ klingt dynamischer, offener und einladender als der an akademische Exklusivität erinnernde Name „Institut“.

Das Notarrechtliche Zentrum Familienunternehmen der Bucerius Law School ist das Resultat einer auf das Jahr 2010 zurückzuführenden Kooperation zwischen der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung in Würzburg, der Hamburgischen Notarkammer und unserer Hochschule. Wenn trotzdem das Jahr 2012 und nicht 2010 als Entstehungszeitpunkt des Zentrums genannt wird, erklärt sich dies aus dem im Sommer 2012 vom Akademischen Senat gefassten Beschluss über die Einrichtung des Zentrums.

Das Motto der hier präsentierten Tagung – „Gewinn und Gemeinwohl“ – passt wie angegossen auf den Campus der Bucerius Law School. *Gerd Bucerius*, ihr Namensgeber, entsprach zwar weniger dem Klischee eines Familienunternehmers als vielleicht dem eines einsamen Strategen. Sein nüchterner Unternehmergeist kannte Allianzen, lebte aber nicht von Blutsverwandtschaften und bestimmt nicht von Blutsbrüderschaften. Gewinnstreben lag ihm natürlich nicht fern, ebenso wenig die Sorge vor Verlusten. Heute sieht jeder, dass dieser im Kreis der ZEIT-Journalisten bisweilen

Zum Geleit

bespöttelte, durchaus menschliche Zug frei von biederer Sparermentalität war, hat doch Gerd Bucerius schon zu Lebzeiten große Beträge für gemeinnützige Aufgaben verwendet und eine der großen Stiftungen der Bundesrepublik geschaffen, ohne die es auch unsere Hochschule gar nicht geben könnte. Eingedenk dieses bürgerschaftlichen Zugs ihres großen Stifters seien die Erträge der zehnten Jahrestagung den Lesern dieses Tagungsbands für Genuss und Erkenntnis empfohlen.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt

Vorwort

Mit dem hier vorgelegten Jahresband werden die Beiträge zur 10. Jahrestagung des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen an der Bucerius Law School dokumentiert. Diese Zahl markiert ein Jubiläum. Allerdings wird für das Zentrum und am Zentrum schon seit der Vorstellung der Gründungsinitiative im Jahre 2011 anlässlich des 200-jährigen Bestehens des Hamburgischen Notariats gearbeitet. Seine Träger, die Bucerius Law School, die Hamburgische Notarkammer, die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V. und die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung haben nunmehr ihren Kooperationsvertrag für eine dritte Förderperiode verlängert, sodass die Zukunft des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen gesichert ist.

Über folgende neuere Entwicklungen ist zu berichten: Im Direktorium ist es nach dem Auslaufen der Juniorprofessur von Jens Prütting und seiner Berufung auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizin- und Gesundheitsrecht an der Bucerius Law School zu einem Wechsel gekommen. Neben Anne Röthel, Karsten Schmidt und Christian Bochmann hat Christoph Kumpan seine Arbeit als Geschäftsführender Direktor am Zentrum aufgenommen. Er versieht diese Aufgabe als Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Kapitalmarktrecht an der Bucerius Law School.

In den vergangenen beiden Jahren ist es in besonderer Weise gelungen, ein Forum für den Austausch zwischen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Wissenschaft und Wirtschaft bereitzustellen, um sowohl an Impulsen für die Gesetzgebung zu arbeiten als auch der Information der Praxis zu dienen. So war nach der Beschäftigung mit der Reform des Personengesellschaftsrechts das Thema „Grenzüberschreitende Umwandlungen nach dem Umwandlungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz“ Gegenstand des 8. Werkstattgesprächs. Auf großes Interesse ist zudem das Symposium zur „Gesamtrechtsnachfolge in öffentlich-rechtliche Positionen bei Unternehmensübertragungen“ im November 2021 sowie zur „Beschlussfassung im virtuellen Raum“ im November 2022 gestoßen.

Wir sind sehr dankbar über das anhaltende Interesse, mit dem die Arbeit des Zentrums aufgenommen wird. Mit der hier vorgestellten Weiterentwicklung der Strukturen und Formate hoffen wir, den Bedürfnissen der

Vorwort

Beteiligten adressatengerecht zu entsprechen und ein Platz für Vordenker zu bleiben.

Dieser Band wird eingeleitet durch ein Geleitwort von Karsten Schmidt, dem wir dafür und für seine anhaltende Unterstützung ganz besonders danken.

Notar Dr. Axel Pfeifer

Vizepräsident der Hamburgischen Notarkammer

Prof. Dr. Christoph Kumpan

Geschäftsführender Direktor des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen

Inhaltsverzeichnis

<i>Rolf Uwe Füllbier</i> Was ist Gewinn?	15
<i>Holger Fleischer</i> Gemeinwohlorientierung und Minderheitenschutz in Familienunternehmen	37
<i>Markus Lieberknecht</i> Menschenrechtsorientierung in mehrstufigen Lieferketten	61
<i>Bernhard Schaub</i> Gestaltung gemeinwohlorientierten Unternehmertums aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive	77
<i>Birgit Weitemeyer</i> Gestaltung gemeinwohlorientierter Unternehmen aus steuerlicher Perspektive	105
<i>Gregor Roth</i> Gestaltung gemeinwohlorientierten Unternehmertums von Todes wegen	133

Was ist Gewinn?

Von Rolf Uwe Fülbier*

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	15
II.	Gewinn im Sinne der betriebswirtschaftlichen Grundlagen	18
	1. Sicht der Bilanzierung (externes Rechnungswesen)	18
	2. Sicht der Kostenrechnung und wertorientierten Steuerung (internes Rechnungswesen)	20
III.	Weitere Komplexitätsebenen in der Gewinnermittlung	21
	1. Unterschiedliche Gewinnermittlungssysteme	21
	2. Unterschiedliche Abgrenzungen der rechnungslegenden Einheit	23
	3. Realisationsprinzip als Konvention	24
	4. Mehrdimensionale Ergebnisrechnungen mit GuV-neutralen Bestandteilen	26
	5. „Non-GAAP Measures“	28
IV.	Herausforderungen durch die nicht-finanzielle Berichterstattung	29
	1. Einfluss der Nachhaltigkeitsdebatte auf die Unternehmensberichterstattung	29
	2. Auswirkungen auf die Gewinnermittlung?	31
V.	Fazit	35

I. Einleitung

Bei manchen, vermeintlich einfachen Fragen fällt die Antwort umso schwerer, je länger man darüber nachdenkt. So geht es bei der Frage „Was ist Gewinn?“ Gerade ein Bilanzierungsexperte kann bei der Beantwortung eine fast schon philosophische Ebene erreichen. So kann man Gewinn zwar technisch erklären, muss jedoch dazu anmerken, dass es unterschiedliche Gewinnbegriffe und Ermittlungssysteme gibt, die allesamt auf Konventionen beruhen. Diese unterscheiden sich nicht nur in einer globalen Perspektive, weil es bei dem Bestreben zur Standardisierung der Gewinnermittlung weltweit und auch innerhalb eines Landes unterschiedliche Lösungen gibt.

* StB Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier ist Inhaber des Lehrstuhls für Internationale Rechnungslegung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.

Aber auch die einzelnen Standardisierungslösungen an sich sind keineswegs eindeutig und im Zeitablauf stabil, da sie sich neuen Herausforderungen und dynamischen Rahmenbedingungen zu stellen haben. Vor allem schwingen immer auch werturteilsbeladene Fragen mit, ob man sich z.B. überhaupt an einem Gewinn orientieren sollte und was denn nun der „richtige“ Gewinn sei.

Vor diesem Hintergrund lässt sich bereits anhand weniger Beispiele aus der Bilanzierungspraxis zeigen, wie schwer die Frage „Was ist Gewinn?“ zu beantworten ist:

(1) Als die damalige Daimler-Benz AG 1993 als erstes deutsches Unternehmen die eigene Aktie (präziser: darauf ausgestellte Hinterlegungsscheine, sog. American Depositary Receipts (ADRs)) an der New Yorker Wall-Street notieren ließ, wunderte sich sogar die Fachwelt: Für ein und dasselbe Geschäftsjahr und ein und denselben Konzern legte die Daimler-Benz AG als Mutterunternehmen zwei konsolidierte Gewinngrößen vor: Den Konzern-Jahresüberschuss nach deutschem Handelsrecht (HGB) in Höhe von etwa 600 Mio. DM und das Pendant nach US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) in Höhe von –1.800 Mio.¹ Was ist denn nun hier der Gewinn? Auch die Kapitalmärkte mussten damals lernen, dass Gewinne eben nicht gleich Gewinne sind und dass unterschiedliche Ermittlungssysteme existierten, die (natürlich) auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Nur am Rande sei erwähnt, dass der Jahresüberschuss nach HGB für das Mutterunternehmen von der konsolidierten Gewinngröße abwich, die wahrscheinlich auch nicht deckungsgleich mit dem zu versteuernden Gewinn dieses Jahres war.

(2) Für das Jahr des Dieselskandals 2015 legte die Volkswagen AG 2016 einen Geschäftsbericht vor, dessen Abschnitt zum Konzernabschluss eingeleitet wurde mit einer Graphik. Diese Graphik zeigte im Zeitablauf zunehmende Kuchendiagramme, die die im Zeitablauf verbesserten operativen Ergebnisse symbolisieren sollten: Nach 11,7 und 12,7 Mrd. EUR für 2013 bzw. 2014 wurde für das Jahr der Aufdeckung des Dieselskandals noch eine leichte Steigerung auf 12,8 Mrd. EUR vermeldet. Nur der kleine Klammerzusatz unter der Jahreszahl verriet, dass es sich hier um ein Ergebnis „vor Sondereinflüssen“ handelte.² Hätte man in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) geschaut, wäre dort sowohl beim Operativen Er-

1 Vgl. dazu insb. *Bruns*, DBW 1998, 382 ff.; *Bruns*, WPK-Mitteilungen 1997 (Sonderheft Juni), 31 ff.

2 Vgl. *Volkswagen*, Geschäftsbericht 2015, S. 189.

gebnis als auch beim Jahresüberschuss ein hoher Fehlbetrag aufgetaucht (-4,069 Mrd. bzw. -1,361 Mrd. EUR). An dieser Stelle verwirren also nicht nur sog. „Non-GAAP-Measures“, sondern auch unternehmensindividuelle Adjustierungen.

(3) In der *Frankfurter Allgemeine Zeitung* erschien 2020/21 eine Artikelserie, in der sich deutsche Professor(inn)en der Betriebswirtschaftslehre über den Gewinn stritten. So behauptete der eine, es gäbe „nur einen richtigen Gewinn“³, während eine andere lamentierte „Am Gewinn kann man auch sterben“⁴. Andere fügten hinzu, „[d]er Gewinn sollte ehrlich sein“⁵ und „... ist der beste Kompromiss“⁶. Letztlich ging es bei dieser Diskussion um die Frage, wie der gegenwärtig intensiv diskutierte Aspekt der Nachhaltigkeit in das traditionelle Rechnungswesen, vor allem auch in die Unternehmenssteuerung zu integrieren ist. Aufgezeigt wurde damit aber auch, dass die ohnehin komplexen Vorstellungen vom Gewinn in seiner Rolle als Unternehmensziel (ob nun als satisfizierendes oder maximierendes Ziel) in diesen Tagen erneut konzeptionell herausgefordert werden durch die Frage, wie diese primär finanzielle Größe durch andere, nicht-finanzielle Dimensionen beeinflusst wird bzw. werden soll.

Die eingangs gestellte Frage nach dem Gewinn soll angesichts der nun angedeuteten Komplexität in drei Schritten beantwortet werden. Im nachfolgenden zweiten Abschnitt wird diese Frage aus Sicht des betriebswirtschaftlichen externen sowie internen Rechnungswesens eher grundlegend geklärt, bevor anschließend, im dritten Abschnitt, unterschiedliche Komplexitätsebenen der Gewinnermittlung und -darstellung thematisiert werden. Abschließend, im vierten Abschnitt, wird es darum gehen, die gegenwärtige Herausforderung aufzuzeigen, die finanzielle (Gewinn-)Sphäre in Zeiten nachhaltigen Managements mit diversen, nicht-finanziellen und außerökonomischen Bereichen zu verzahnen. Der Aufsatz schließt mit einem Fazit und lässt den Leser angesichts eines sehr vielschichtigen Verständnisses von Gewinn – hoffentlich – auch ein wenig nachdenklich zurück.

3 Simon, FAZ v. 21.09.2020 (URL: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/warum-deutsche-unternehmen-auf-den-gewinn-achten-sollten-16962768.html>); dazu auch Simon, Am Gewinn ist noch keine Firma kaputt gegangen, 2020.

4 Weissenberger, FAZ v. 05.10.2020, S. 18.

5 Hutzschenreuter, FAZ v. 06.04.2021, S. 18.

6 Honold, FAZ v. 19.10.2020, S. 18.